

**Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich verordnet am 13.06.2018 gemäß § 80b Z. 2 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 26/2017 folgende Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich:**

**1. § 16 Abs. 3 lautet:**

„(3) Liegt bei einem WFF-Mitglied ein Beitragsrückstand vor, welcher den in Abs. 2 definierten Betrag übersteigt, so wird diesem eine erste Mahnung übermittelt. Bleibt diese erste Mahnung erfolglos, wird nach weiteren zwei Wochen mittels RSb-Briefes eine zweite Mahnung an das WFF-Mitglied zugestellt. Nach ungenutztem Verstreichen einer weiteren zweiwöchigen Frist wird der Rückstand des WFF-Mitgliedes zu dem in der letzten Mahnung ausgewiesenen Stichtag durch den Verwaltungsausschuss mittels Mandatsbescheides gemäß § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991, idF BGBl I Nr. 100/2011, festgestellt. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen Vorstellung an den Verwaltungsausschuss erhoben werden.“

**2. § 19 Abs. 3 lautet:**

(3) Die vorgeschriebenen Raten sind 14 Tage nach ihrer Vorschreibung fällig. Werden fällige Raten trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht beglichen, wird der gesamte der Ratenzahlung unterliegende Beitragsrückstand fällig gestellt. Werden mehr als drei Raten einer Ratenzahlung nicht bis zur ursprünglichen Fälligkeit beglichen, wird der gesamte der Ratenzahlung unterliegende Beitragsrückstand ohne weitere Nachfristsetzung fällig gestellt.

**3. Im § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:**

„(5) Die §§ 16 Abs. 3 und 19 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 13.06.2018 treten mit 01.07.2018 in Kraft.“

Erweiterte Vollversammlung der  
Ärztekammer für Niederösterreich

Der Präsident  
Dr. Christoph Reisner, MSc

Der Vorsitzende des  
Verwaltungsausschusses  
OA Dr. Josef Sattler

Der Finanzreferent  
OA Dr. Franz Haunlieb, MBA

